

Stellungnahme zum Entwurf der Überarbeitung der Erneuerbare Energien Richtlinie (EU) 2018/2001 – RED II

Kontakt: Bundesverband Bioenergie (BBE)

Tel.: 030 27 58 179 - 21

Email: buecheler@bioenergie.de

Der Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE) ist der Dachverband der deutschen Bioenergiebranche. Im BBE sind die Marktakteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette des biogenen Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarktes organisiert: vom Biomasseanbau und ihrer Bereitstellung über den Maschinen- und Anlagenbau, bis hin zu der Planung und dem Betrieb von Bioenergieanlagen in den unterschiedlichen Sektoren.

Allgemeine Anmerkungen:

Der BBE begrüßt, dass in Folge des Green Deals und des EU-Klimagesetzes von der EU-Kommission ein ambitionierterer Ausbau der Erneuerbaren Energien angestrebt wird. Nach Ansicht des BBE wird die Bioenergie einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der EU-Klimaziele beitragen können, besonders in den Bereichen, in denen andere Klimaschutztechnologien an ihre Grenzen stoßen. Bioenergieanlagen stellen gesicherte und regelbare Leistung im Strom- und Wärmesektor bereit. Im Jahr 2020 standen nachhaltige flüssige und gasförmige Biokraftstoffe in Deutschland für 88 % der erneuerbaren Energien im Verkehrssektor und leisteten damit den weit überwiegenden Beitrag zur THG-Minderung. 2020 lieferte Bioenergie¹ im Jahresablauf witterungsunabhängig und auf verlässlichem Niveau jeweils 20 % der erneuerbaren Bruttostromerzeugung Deutschlands und 85 % des erneuerbaren Endenergieverbrauchs im Bereich Wärme und Kälte. Die Biomasse als nachhaltiger Energieträger stellt damit einen unverzichtbaren Basisbeitrag für den erforderlichen massiven Ausbau der erneuerbaren Energiequellen in allen Anwendungsbereichen bereit. Die Netto-THG-Einsparung aus dem Einsatz der Bioenergien betrug in 2020 deutschlandweit rund 71 Mio. t CO₂, was etwa einem Zehntel der Gesamtemissionen des Jahres entspricht.²

Insgesamt sieht der BBE in der Überarbeitung der Erneuerbare Energien Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001, RED II) einen wichtigen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer vollständigen Abkehr von der Nutzung fossiler Energieträger in der EU. Mit Blick auf den politischen Zeitrahmen für die Überarbeitung der RED II und die Erfahrungen aus der Umsetzung der aktuell gültigen Regelungen zum Einsatz erneuerbaren Energien) gibt der BBE jedoch zu bedenken, dass mit einer nationalen Umsetzung einer überarbeiteten RED II nicht vor Mitte des Jahrzehnts zu rechnen sein wird. Entsprechend wenig Zeit verbleibt den Mitgliedsstaaten, ihren Beitrag zur Erreichung der EU-Ziele für 2030 zu gewährleisten. Mit Blick auf zukünftig notwendig werdende Überarbeitungen des EU-Regelwerks für erneuerbare Energien bedarf es aus Sicht des BBE vor allem einer längerfristigen Verlässlichkeit, um in Einklang mit der Erfüllung der datiert vorgegebenen internationalen Klimaziele den Wirtschaftsakteuren die erforderliche Planungs- und damit Investitionssicherheit zu geben.

Im Hinblick auf das Zusammenspiel aller Bestandteile des „Fit for 55“-Pakets sieht der BBE es kritisch, dass die Ausbauziele für erneuerbare Energien insgesamt, aber besonders auch im Bereich Wärme und Gebäude, einen deutlichen Ausbau der Bioenergie im Allgemeinen und der Holzenergie im Besonderen erfordern, jedoch durch die Vorschläge für eine Überarbeitung der LULUCF-Verordnung, der EU-Forststrategie sowie der EU-Biodiversitätsstrategie die nachhaltige Waldnutzung eingeschränkt und die Rohstoffverfügbarkeit deutlich verknappt wird. Zudem würde eine

¹ Einschließlich Klär- und Deponiegas sowie biogene Abfälle

² https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Navigation/DE/Service/Erneuerbare_Energien_in_Zahlen/Zeitreihen/zeitreihen.html und https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/2021_03_10_trendtabellen_thg_nach_sektoren_v1.0.xlsx

rückwirkende Einführung einer Mindest- Treibhausgasminderungspflicht für Bioenergieanlagen nicht nur das Vertrauen in die Politik untergraben, sondern auch für einen bedeutenden Anteil von Bestandsanlagen die Stilllegung bedeuten und damit eine Lücke in den Ausbau der Erneuerbaren Energien reißen. In der Folgenabschätzung zur Überarbeitung der RED wird darauf verwiesen, dass Bioenergie eine der kostengünstigsten Optionen für den Ausbau erneuerbarer Energien im Wärmebereich darstellt. Entsprechend würde gemäß Folgenabschätzung zur Überarbeitung der RED II eine Einschränkung der Bioenergienutzung durch die Vorgaben der RED II die Zielerreichung deutlich verteuern und der kosteneffizienten Erreichung der Erneuerbaren Ziele entgegenstehen.

Anmerkungen im Detail:

Artikel 3:

Absatz 1: Der BBE begrüßt die Anhebung des Ziels für den Anteil erneuerbarer Energieträger am Bruttoendenergieverbrauch von 32 auf 40 % im Jahr 2030. Dies stellt aus Klimaschutzsicht einen unbedingt notwendigen Schritt dar. Mit Blick auf das langfristige Ziel des EU-Klimagesetzes, bis 2050 Treibhausgasneutralität zu erreichen, ist folglich die frühzeitige Festlegung weiterer Ausbauziele über das Jahr 2030 hinaus erforderlich, um für die Planung von Neuinvestitionen hinreichende Investitionssicherheit zu bieten.

Absatz 3: Der BBE unterstützt das Prinzip der Nutzungskaskade und erkennt die Abfallhierarchie der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG an. Gleichwohl sieht der BBE es kritisch, dass Mitgliedsstaaten Maßnahmen ergreifen sollen, um verzerrende Auswirkungen auf Rohstoffmärkte und negative Effekte auf die Biodiversität durch Bioenergieerzeugung, zu minimieren. Nach Ansicht des BBE könnte solch eine Vorgabe dazu führen, den Bioenergieeinsatz faktisch zurückzudrängen und damit auch die Erreichung der erneuerbaren Ziele zu gefährden, ohne dass es hierfür belastbare Gründe oder Alternativen gäbe. Zudem ist vorgesehen, dass die EU-Kommission bis 2026 einen Bericht erstellt, um die Folgen der Biomassenutzung hinsichtlich wettbewerbsverzerrender Marktauswirkungen und negativer Effekte auf die Biodiversität zu untersuchen. Auf Basis dieses Berichts sollen weitere Möglichkeiten der Einschränkung einer Förderung der energetischen Nutzung forstlicher Biomasse geprüft werden. Sowohl das Marktgeschehen als auch die Entwicklung der Biodiversität sind jedoch das Ergebnis vielschichtiger und multifaktorieller Prozesse, die zeitlichen und regionalen Unterschieden und Schwankungen unterliegen und zudem von einer Vielzahl externer Effekte (z.B. globale Wirtschaftslage, Bevölkerungsentwicklung, Klimawandel, invasive Arten, etc.) beeinflusst werden. Ein konstruierter Einfluss der Biomassenutzung muss deshalb immer zu unvollständigen und nicht belastbaren Ergebnissen kommen, die nicht die Basis für Politikentscheidungen darstellen dürfen. Demgegenüber sieht Artikel 29 bereits umfangreiche Nachhaltigkeitsanforderungen an die Bioenergieproduktion vor. Dies stellt mit Blick auf eine flächengebundene Biomasseproduktion, (einschließlich Reststoffe) ein Alleinstellungsmerkmal der Bioenergie dar. Grundsätzlich müssten analoge und zu dokumentierende Nachhaltigkeitserfordernisse für alle Formen der (fossilen und erneuerbaren) Energieproduktion eingeführt werden, die wie bei der Biomasse, auch in Drittstaaten umzusetzen sind.

Der BBE hinterfragt den Sinn des Verbots finanzieller Anreize für die energetische Nutzung von Sägerundholz und Furnierholz, da bereits aus rein marktwirtschaftlicher Sicht eine energetische Nutzung dieser hochqualitativen Holzsegmente nicht sinnvoll ist. Gleichwohl werden bei der Holzverarbeitung anfallende Rest- und Abfallstoffe energetisch verwertet, so dass die vorgesehene Regelung zu Unsicherheiten in der Wirtschaft führen würde und deshalb gestrichen werden sollte. Der BBE gibt zu bedenken, dass ein Verbot der Unterstützung der energetischen Nutzung von

bestimmten Baubestandteilen wie Wurzeln und Stümpfen nicht dazu führen darf, dass diese nicht mehr energetisch verwertet werden können, wenn diese beispielsweise bei Infrastruktur- und Bauprojekten anfallen. In der Forstwirtschaft erfolgt keine Ernte von Stümpfen und Wurzeln, so dass der BBE keine Notwendigkeit für eine Regulierung sieht.

Der BBE unterstützt den Vorschlag, dass keine finanziellen Anreize für die reine Elektrizitätserzeugung aus forstwirtschaftlicher Biomasse gewährt werden sollen. Nach Ansicht des BBE stellt die reine Elektrizitätserzeugung mit Wirkungsgraden bis etwa 46 % ein ineffizientes Verfahren ggü. der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung in dezentralen Heiz- und Heizkraftwerken sowie Pyrolyseanlagen mit Wirkungsgraden in der Größenordnung von 88 bzw. 70 % dar, das zudem in einem zukünftig dezentral und flexibel organisierten Energiesystem keinen sinnvollen Einsatz findet.

Der BBE sieht aus deutscher Sicht keinen Bedarf dafür, dass die Kommission ein Jahr nach Inkrafttreten der überarbeiteten Richtlinie einen delegierten Rechtsakt zur Anwendung des Kaskadenprinzips erlassen soll. Die Nutzungskaskade von Holz wird in Deutschland bereits durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Altholzverordnung umgesetzt und wird unabhängig davon von den Marktteilnehmern bereits aus wirtschaftlichen Gründen befolgt, so dass hier gem. des Subsidiaritätsprinzips kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

Artikel 15:

Die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Festlegung eines Richtwerts für den Mindestanteil von erneuerbaren Energien in Gebäuden im Jahr 2030, der mit dem Richtwert der gesamten EU von 49 % konsistent ist, wird grundsätzlich begrüßt. Ebenso begrüßt wird die Klarstellung, dass dieses Ziel in die Aktualisierung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Verordnung (EU) 2018/1999 bis zum 30. Juni 2024 aufgenommen werden soll. Für den BBE ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb nur ein Richtwert und kein verbindliches Ziel eingeführt wird.

Im Gebäudebereich wurden in Deutschland seit 1990 bereits Treibhausgasreduktionen von rund 43 % erreicht. Allerdings emittiert der Bereich noch immer rund 120 Mio. t CO₂ und hat bereits 2020 das im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegte Sektorziel verfehlt.³ Die Vorgaben der Effort-Sharing-Regulation wurden nur durch die Sondereffekte der Corona-Pandemie erreicht. Damit die weiteren Ziele für die Treibhausgasreduzierung erreicht werden, sind ambitionierte Zielvorgaben der EU für den Ausbau erneuerbarer Energien hilfreich. Nachhaltige Bioenergie stellt besonders im Gebäudebestand oftmals die einzig sinnvolle klimafreundliche Alternative zu fossilen Energieträgern dar.

Artikel 22a:

Der BBE sieht es grundsätzlich positiv, dass auch für den Industriebereich ein Richtwert für den durchschnittlichen jährlichen Mindestzuwachs bei der Nutzung erneuerbarer Energien in Höhe von 1,1 Prozentpunkten eingeführt wird und dass die Mitgliedsstaaten für die Erreichung des Ziels Maßnahmen in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen aufgenommen werden müssen. Wie für den Gebäudebereich ist auch für den Industriebereich nicht ersichtlich, weshalb

3

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/361/dokumente/2021_03_10_trendtabellen_thg_nach_sektoren_v1.0.xlsx

lediglich ein Richtwert und kein verpflichtendes Ziel für den Ausbau erneuerbarer Energien vorgegeben wird.

Artikel 23:

Die verbindliche jährliche Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärme- und Kältebereich für jeden Mitgliedsstaat um mindestens 1,1 Prozentpunkte wird vom BBE begrüßt. Der Zusatz, dass im Falle von Abwärme die jährliche Steigerung 1,5 Prozentpunkte betragen solle und bis zu 40 % der Steigerung betragen könne, sollte dahingehend ergänzt werden, dass lediglich Abwärme aus erneuerbaren Energien anrechenbar sein sollte, nicht jedoch aus fossiler Energie. Eine Anrechnung von Abwärme aus fossilen Energieanlagen auf das Ziel für den Ausbau erneuerbarer Energie gilt es zu vermeiden. Die Folge wären Mitnahmeeffekte, die damit das Ziel verringern würden und bei einer maximalen Anrechenbarkeit von 40 % lediglich eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien um 0,9 anstatt 1,1 Prozentpunkte verbliebe.

Der BBE begrüßt hingegen, dass mit Anhang 1a auch nationale Zielvorgaben für den Anteil erneuerbarer Wärme und Kälte am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2030 festgelegt werden.

Artikel 24:

Der BBE begrüßt die Anhebung des Ziels einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Fernwärme von 1 auf 2,1 Prozentpunkte pro Jahr. Gleichwohl kritisiert der BBE, dass sich die Mitgliedsstaaten lediglich bemühen sollen, die Steigerung zu erreichen. Eine verbindlichere Vorgabe wäre hier zielführend, um die Klima- und Energieziele insgesamt zu erreichen. Zudem spricht sich der BBE dafür aus, dass Abwärme aus fossiler Energie nicht auf das Ziel angerechnet werden kann, um falsche Anreize, die Lock-In Effekte für die Wärmeinfrastruktur nach sich ziehen, zu vermeiden.

Es ist weiterhin nicht nachvollziehbar, weshalb angesichts des langfristigen Ziels der Treibhausgasneutralität für Mitgliedsstaaten, die mindestens 60 % erneuerbare Energien oder Abwärme an der Fernwärme einsetzen, das Ziel für eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien entfallen soll. Erst bei einem Anteil nahe 100 % kann mit Blick auf die Klimaziele eine weitere Steigerung entfallen.

Artikel 25:

Der BBE begrüßt, dass mit der Umstellung der energetischen Mindestvorgabe für erneuerbare Energien auf eine Treibhausgasminderungsverpflichtung eine reale Reduzierung der Treibhausgase für den Verkehrsbereich für die Mitgliedstaaten verbindlich verankert wird. Ebenso sieht der BBE es positiv, dass zur Zielerreichung Mehrfachanrechnungen z. B. für die Anrechnung von Ladestrom, künftig entfallen sollen. Mehrfachanrechnungen ausgewählter Energieträger auf die Klimaschutzziele überzeichnen deren Beitrag zur Minderung klimaschädlicher Treibhausgase.⁴

Im Hinblick auf das angestrebte Klimaschutzziel der EU sollte die geplante Anhebung der Treibhausgasminderungsvorgabe auf mindestens 13 % im Jahr 2030 nach Auffassung des BBE deutlich angehoben werden und für alle Mitgliedsstaaten verbindlich sein. Die Zielvorgabe in Deutschland beträgt für das Jahr 2030 25 % Treibhausgasminderung inklusive Mehrfachanrechnungen, was nach BBE-Schätzung etwa 16 % realer THG-Minderung entspricht. Es

⁴ https://www.bdbe.de/application/files/1716/2281/1003/Gutachten_bbh.pdf

empfiehlt sich zudem, den Aufwuchs der Vorgabe jährlich in gleichmäßigen Schritten vorzunehmen, damit sich Verbraucher und Wirtschaftsbeteiligte auf den stufenweisen Anstieg einstellen können.

Auch die energetische Mindestquote für fortschrittliche Biokraftstoffe gemäß Teil A Annex IX für das Jahr 2030 sollte nach Ansicht des BBE deutlich von 2,2 auf 2,6 Prozent angehoben werden und bis dahin in gleichmäßigen Schritten ansteigen. Dies sehen die aktuellen Regelungen in Deutschland (38. BImSchV) bereits vor. Europäische Ziele sollten nicht hinter ambitionierteren nationalen Zielen zurückbleiben. Jegliche Erweiterung der Rohstoffbasis für fortschrittliche Biokraftstoffe sollte mit einer Ermächtigung der Mitgliedsstaaten zur Anhebung der Mindestvorgabe einhergehen.

Hinsichtlich der Anrechnung von Ladestrom auf die Treibhausgasreduzierungs-Quote plädiert der BBE dafür, einen Mechanismus zur automatischen Anhebung der Quote einzuführen, um zu vermeiden, dass der auf die Treibhausgasreduzierungs-Quote anrechenbare Ladestrom die Klimaschutzleistung erneuerbarer Kraftstoffe verdrängt. Als Vorbild sollte auch hier der im deutschen Recht verankerte Anpassungsmechanismus (§ 37h BImSchG-neu) dienen.

Artikel 26:

Angesichts des Zeitdrucks beim Klimaschutz und der notwendigen schnellen Reduzierung von Emissionen im Verkehrsbereich hinterfragt der BBE die Beibehaltung der Deckelung der Anrechnung von nachhaltigen Biokraftstoffen aus Anbaubiomasse. Nach Ansicht des BBE müssen für erfolgreichen Klimaschutz alle nachhaltig verfügbaren Optionen zur Treibhausgasreduzierung zügig zum Einsatz kommen, um auch im Fahrzeugbestand einen signifikanten Beitrag zum Klimaschutz zu erreichen. Nachhaltige Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse sind sofort verfügbar, in der vorhandenen Tankstelleninfrastruktur nutzbar und hinsichtlich ihres Klimaschutzbeitrages im Vergleich zu synthetischen Energieträgern aus erneuerbarem Strom kosteneffizient.

Nach Ansicht des BBE muss daher der Anteil, den nachhaltige Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse an den Zielen zum Einsatz erneuerbarer Energien und zur Treibhausgasreduzierung im Verkehrssektor ausmachen dürfen, angehoben werden. Hierzu sollte die Beschränkung in Art. 26 entfallen, wonach der Anteil nachhaltiger Biokraftstoffe im Jahr 2030 nicht höher sein darf als der prozentuale Anteil am Energieverbrauch im Verkehrssektor des Jahres 2020 zzgl. eines weiteren Prozentpunktes, maximal aber 7 %. Die absolute Obergrenze zur Anrechnung nachhaltiger Biokraftstoffe sollte entsprechend der steigenden Treibhausgasreduzierungsvorgaben und des Zielwertes für erneuerbare Energien spürbar erhöht werden, um dem sinkenden Energieverbrauch im Verkehr Rechnung zu tragen und so den absoluten Klimaschutzbeitrag der Biokraftstoffe konstant zu halten.

Gleichzeitig muss die Möglichkeit für Mitgliedsstaaten entfallen, das Treibhausgasreduzierungsziel herabzusetzen, sofern der Klimaschutzbeitrag von Biokraftstoffen aus Anbaubiomasse unterhalb der Obergrenze liegt. Deren Anteil an den erneuerbaren Energien lag 2019 in allen EU-Mitgliedsstaaten teilweise deutlich unterhalb der 7 %-Obergrenze⁵. Im Jahr 2020 wird sich hieran voraussichtlich nur wenig geändert haben. Hierdurch bestünde für die meisten Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Herabsetzung des Treibhausgasreduzierungsziels im Verkehr mit der Folge, dass zur Zielerreichung entweder Emissionseinsparungen in anderen Sektoren geleistet werden müssten oder die Klimaschutzziele insgesamt verfehlt werden. Dies ist aufgrund des vorhandenen nachhaltigen Potenzials bei Biokraftstoffen aus Anbaubiomasse und des Zeitdrucks beim Klimaschutz nicht sachgerecht vertretbar, zumal das energetische Ziel gleichzeitig angehoben und eine THG-Minderungsverpflichtung eingeführt werden sollen.

⁵ <https://ec.europa.eu/eurostat/web/energy/data/shares>

Durch die auslaufende Möglichkeit zur Anrechnung von Biokraftstoffen aus Agrarrohstoffen, bei denen von einem hohen Risiko für indirekte Landnutzungsänderungen (ILUC) auszugehen ist, wird Nutzungskonkurrenzen bereits ausreichend begegnet. Die strengen EU-Nachhaltigkeitskriterien verhindern die direkte Umnutzung schützenswerter Landflächen zur Produktion von Agrarrohstoffen für die Biokraftstoffproduktion.

Artikel 27:

Die Berechnungsregeln für die Ermittlung der Treibhausgasreduzierung im Verkehrssektor müssen nach Auffassung des BBE so ausgestaltet werden, dass sie die tatsächlich erzielten Treibhausgaseinsparungen der eingesetzten erneuerbaren Energieträger widerspiegeln. Dies ist insbesondere bei der Berechnung der Verringerung der Treibhausgaseinsparungen durch erneuerbare Elektrizität – trotz des Wegfalls von Mehrfachanrechnungen – nicht der Fall. Eine nicht die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelnde Berechnung der Treibhausgasreduzierung des Einsatzes erneuerbaren Stroms im Verkehrssektor konterkariert die ambitionierten Klimaschutzziele insgesamt und verlagert Treibhausgasreduzierungsanstrengungen in andere Sektoren außerhalb des Verkehrssektors. Angesichts des Zeitdrucks beim Klimaschutz und der notwendigen schnellen Reduzierung von Emissionen im Verkehrsbereich hinterfragt der BBE die Beibehaltung der Deckelung der Anrechnung von nachhaltigen Biokraftstoffen aus Ausgangsstoffen des Annex IX Teil B.

Nach Ansicht des BBE müssen für erfolgreichen Klimaschutz alle nachhaltig verfügbaren Optionen zur Treibhausgasreduzierung zügig zum Einsatz kommen, um auch im Fahrzeugbestand Treibhausgase zu reduzieren zu können. Auch Biokraftstoffe aus gebrauchten Speiseölen und tierischen Fetten sind sofort verfügbar, in der vorhandenen Tankstelleninfrastruktur nutzbar und hinsichtlich ihres Klimaschutzbeitrages kosteneffizient. Die Deckelung der Anrechnung des Anteils von Biokraftstoffen aus Teil B Annex IX sollte nach Ansicht des BBE erhöht werden. Insbesondere sollte die Möglichkeit der Mitgliedsstaaten, die Deckelung entsprechend dem Potential an abfallbasierter Biomasse anzuheben, erhalten bleiben.

Die Anrechnung von erneuerbaren Kraftstoffen aus Rohstoffen des Annex IX Teil A in der Schifffahrt mit dem Faktor 1,2 lehnt der BBE ab, da damit lediglich eine Verschiebung der Rohstoffe aus anderen Verkehrssektoren ohne eine zusätzliche THG-Reduktionsemission bewirkt werden könnte.

Artikel 29:

Der BBE fordert, dass die für den Bioenergieeinsatz geltenden Nachhaltigkeits- und Treibhausgasreduzierungskriterien auch auf den Einsatz von Strom im Verkehrsbereich ausgedehnt werden und hierfür in Artikel 29 entsprechende Vorgaben gemacht werden. Die mit der Elektromobilität verbundene Annahme der Emissionsfreiheit von elektrisch betriebenen Fahrzeugen berücksichtigt nicht die Tatsache, dass der für die Berechnung der Treibhausgasemissionen verwendete Ansatz die bei der Batterieherstellung anfallenden Treibhausgasemissionen aus fossilen Quellen unberücksichtigt lässt. Damit verbunden ist eine Vernachlässigung von Treibhausgasemissionen in der Vorkette zur ökobilanziellen Bewertung des Antriebsstrangs. Der mit der Rohstoffgewinnung, Herstellung und Recycling von Batterien verbundene energetische Aufwand muss in die Gesamtreibhausgasbilanz im Sinne einer sachgerechten Klimaschutzbewertung einfließen. Ziel ist die Gleichbehandlung zur Bewertung der unterschiedlichen Antriebsformen auch im Sinne der Verbraucherinformation. Dies betrifft z.B. den Abbau und die Verarbeitung der Rohstoffe für die Batterieherstellung und die inzwischen offensichtlichen (auch humanitären) Risiken, die im Sinn einer umfassenden Nachhaltigkeitsbetrachtung berücksichtigt werden müssen. Auch in

diesem Fall muss die EU-Kommission, analog zur Biomassezertifizierung, eine Datenbank schaffen. Der BBE fordert entsprechend der etablierten Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe auch für andere erneuerbare Antriebsformen wie Elektromobilität oder Wasserstoff strenge und kontrollierbare Nachhaltigkeitskriterien als Voraussetzung für die Förderung und Anrechenbarkeit einzuführen. Damit verbunden ist, analog zur Biomasse, die Entwicklung und Zulassung von Zertifizierungssystemen. Dies ist umso dringlicher vor dem Hintergrund, dass mit einer massiven Zunahme v.a. der E-Mobilität infolge staatlicher Fördermittel zu rechnen sein wird.

Die multifunktionale Forstwirtschaft in Deutschland wird nicht nur durch strenge nationale Gesetze geregelt, sondern lebt und wirtschaftet nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit, das auf Hans Carl von Carlowitz (1645-1714) zurückgeht und aus der deutschen Forstwirtschaft stammt. Nachhaltigkeit ist das Grundprinzip der Forstwirtschaft, die in Zeiträumen von Jahrhunderten denkt. Entsprechend fühlt sich die gesamte Wertschöpfungskette der Forst- und Holzwirtschaft inklusive der Holzenergiebranche der Wahrung der Nachhaltigkeit und einem generationenübergreifenden Handeln verpflichtet, da nur so der Forst als Wirtschafts- und Lebensgrundlage erhalten werden kann. Überbordende bürokratische und organisatorische Anforderungen zur Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips, wie sie im Entwurf der Kommission zur Überarbeitung der RED II enthalten sind, sind aus Sicht der Branche nicht zielführend, da sie bioökonomische Wirtschaftsweisen durch unnötige und kleinteilige Regelungen erschweren und den Übergang zur klimaneutralen Kreislaufwirtschaft ausbremsen. Zudem laufen sie dem Subsidiaritätsprinzip zuwider.

Absatz 1: Der BBE spricht sich gegen die Absenkung der Größengrenze für die Nachhaltigkeitskriterien von 20 auf 5 MW Gesamtfeuerleistung aus. Für eine Vielzahl dezentraler Strom- und Wärmeversorger würde dies zusätzliche Hindernisse einführen, mit der Konsequenz steigender direkter und indirekter Kosten durch die Zertifizierung und damit zusammenhängender Bürokratie und Verwaltung. Demgegenüber stünde nur ein geringer Anteil an Biomasse, die zusätzlich zur aktuellen Grenze von 20 MW Feuerleistung unter die Nachhaltigkeitskriterien fallen würde, so dass die Nachteile die Vorteile übersteigen: Während Anlagen über 20 MW 75 % der eingesetzten Biomasse verwenden aber mit 456 Anlage nur knapp 15 % aller europäischen Holzenergieanlagen ausmachen, setzen Anlagen im Bereich 5-20 MW nur rund 18 % der gesamten Biomasse ein, stehen aber mit mehr als 1060 Anlagen für knapp ein Drittel aller Anlagen.⁶ Eine Absenkung der Größengrenze würde mit einem überproportionalen Kosten- und Verwaltungsaufwand und widerspräche damit einer effizienten und verhältnismäßigen Gesetzgebung.

Positiv ist in diesem Zusammenhang jedoch die in Absatz 6 verankerte Vorgabe an die Mitgliedsstaaten zu sehen, für Anlagen zwischen 5 und 10 MW Gesamtfeuerleistung erleichterte Nachweise der Nachhaltigkeit und Treibhausgasminderung vorzusehen. Für den Fall, dass die Größenschwelle der Nachhaltigkeitspflicht abgesenkt werden sollte, muss die Möglichkeit der erleichterten Nachweisführungen auf alle dann neu betroffenen Anlagen bis 20 MW ausgedehnt werden.

Mit der Ergänzung der Größenschwelle im Biogasbereich in Unterabsatz 4, b) um eine Durchflussrate von mehr als 200 m³/h Methan-Äquivalent sollte nach Auffassung des BBE die Gesamtfeuerleistung von 2 MW als Grenze entfallen: Die Gesamtfeuerleistung ist nicht geeignet, um die flexible Stromerzeugung aus Biogasanlagen sachgerecht zu erfassen. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren eine

⁶ Ergebnisse „Basis Bioenergy EU“, https://www.fachverband-holzenergie.de/download_file/force/767/201
https://www.fachverband-holzenergie.de/download_file/force/766/201

Flexibilisierung der Anlagen über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) angereizt. Biogasanlagenbetreiber haben in vergangenen Jahren zusätzliche Verstromungskapazitäten in Form von zusätzlichen Blockheizkraftwerken installiert. Die Feuerungswärmeleistung ist entsprechend gesteigert worden, ohne dass der Brennstoffeinsatz erhöht wurde.

Absätze 3-5: Der BBE hält die generelle Einführung von Nutzungsverböten für forstliche Biomasse aus Primärwäldern (Absatz 3), Feuchtgebieten (Absatz 4) oder entwässerten Moorböden (Absatz 5) für nicht zielführend, ebenso die Einschränkung für eine Nutzung in hoch-biodiversen Wäldern und Schutzgebieten (Absatz 3). Die genannten Flächenkategorien wurden als No-Go-Areas für landwirtschaftliche Rohstoffe definiert, um Flächenumwandlungen für die Biokraftstoffproduktion auszuschließen. Eine Ausweitung auf forstliche Biomasse widerspräche nicht nur der Intention der Regelung, sondern würde durch das europäische Energierecht tief in die (nationale) Forst- und Schutzgebietspolitik eingreifen. Das EU-Recht hält beispielsweise mit der FFH-Richtlinie eigens für den Naturschutz geschaffene Richtlinien parat, während die Aufgabe der RED ist, erneuerbare Energien zu fördern und nicht in Schutzzwecke einzugreifen. Zudem werden die aufgeführten Flächenkategorien in Deutschland bereits effektiv durch nationale Gesetze geschützt, so dass hier kein genereller Handlungsbedarf der EU besteht. Stattdessen drohen mit der Einführung der Nutzungsverböte und -beschränkungen im Energierecht neue bürokratische Nachweis- und Kontrollpflichten sowie rechtliche Unsicherheiten, ohne erkennbaren Mehrwert. Der BBE spricht sich dafür aus, dass Mitgliedsstaaten, die bereits den Schutz der betroffenen Flächenkategorien effektiv gewähren, von den Auflagen ausgenommen werden. Zudem würde die Einführung der Einschränkungen für die energetische Nutzung auch die stoffliche Holzverwendung negativ betreffen: Bei der Holzernte für eine stoffliche Verwertung fallen nicht anderweitig nutzbaren Holzsortimente an, die energetisch verwertet werden und somit als Rest- und Nebenprodukte der stofflichen Verwertung nicht mehr nutzbar wären.

Absatz 6: Die Einführung neuer Regelungen zum Boden- und Biodiversitätsschutz bei der Ernte forstwirtschaftlicher Biomasse sieht der BBE als nicht notwendige Detailregelung an, die nicht auf EU-Ebene geregelt werden sollte. Zudem werden die angestrebten Ziele in Deutschland bereits durch bestehende Forstgesetze garantiert und in der multifunktionalen, nachhaltigen Forstpraxis eingehalten, so dass hierfür kein übergeordneter Regelungsbedarf besteht. Stattdessen drohen durch die Regelungen neue bürokratische Anforderungen ohne Mehrwert für die Nachhaltigkeit, so dass Mitgliedsstaaten, in denen die Einhaltung der Regelungen bereits durch nationales Recht garantiert ist, ausgenommen werden sollten.

Absatz 10: Der BBE lehnt es ab, dass die Treibhausgasminderungspflicht unabhängig vom Inbetriebnahmedatum gelten soll und damit rückwirkend bereits bestehende Biomasseanlagen in den Geltungsbereich fallen würden. Dies verstößt nach Auffassung des BBE gegen den Vertrauensschutz und stellt die Verlässlichkeit der Politik in Frage. Damit würde nicht nur die Investitionssicherheit für zukünftige Bioenergieanlagen in Frage gestellt, sondern auch (besonders im Biogasbereich) die Stilllegung von Bestandsanlagen drohen, wenn die rückwirkend eingeführten Treibhausgasminderungsanforderungen nicht eingehalten werden können. Dies entzöge einem wichtigen Standbein der dezentralen Energie- und Wärmewende im ländlichen Raum die Grundlage. Stattdessen fordert der BBE, dass die THG-Minderungsangaben auf Neuanlagen begrenzt bleiben müssen, da nur in diesem Falle Anlagenbauer und -betreiber die Anforderungen im Zuge des technischen Fortschritts erfüllen können. Zudem kritisiert der BBE, dass für viele wichtige Biogassubstrate (z.B. Ganzpflanzensilage, durchwachsene Silphie), aber auch feste Biomassebrennstoffe keine Standardwerte in Anhang VI Teil A enthalten sind. Dies bedeutet, dass die komplexen und aufwändigen Treibhausgasberechnungen von den Anlagenbetreibern selbst durchgeführt werden müssen. Bereits mit Blick auf die in der RED II für Anlagen, die ab 1.1.2021 in

Betrieb gegangen sind, notwendige Treibhausgasberechnung stellt dies ein Problem dar. Der BBE fordert deshalb die Ergänzung von Anhang VI Teil A um weitere Standardwerte für die Treibhausgasberechnung.

Artikel 31:

Der BBE kritisiert, dass mit der Streichung von Absatz 2, die Verwendung von NUTS 2-Werten für die Treibhausgasberechnung genommen wird. Die Verwendung von NUTS 2-Werten für den Anbau von Biomasse führt gegenüber der Verwendung von Standardwerten zu einer deutlich besseren und realistischeren Abbildung der Treibhausgasbilanz. Es ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb der bereits gegebene Detaillierungsgrad der Treibhausgasberechnung zulasten eines ungenaueren Verfahrens aufgegeben werden soll. Der BBE fordert, dass auch weiterhin eine regionalspezifische Treibhausgasberechnung mittels Verwendung von disaggregierten Standardwerten für den Biomasseanbau auf Basis der NUTS 2 Regionen möglich sein muss.

Anhang II: Änderung der Kraftstoffqualitätsrichtlinie 98/70/EC (FQD)

Die Änderung des Anhang II der Kraftstoffqualitätsrichtlinie 98/70/EC zur Erhöhung des zulässigen Beimischungsanteils von Biodiesel von 7 auf 10 % wird begrüßt. Der BBE sieht die Erhöhung als einen weiteren Schritt, im Fahrzeugbestand mit nachhaltigen Biokraftstoffen höhere Treibhausgasreduzierungen zu erreichen. Der BBE fordert, dass auch Beimischungen über 10 % Biodiesel möglich sein müssen und ebenso eine Erhöhung des Beimischungsanteils für Bioethanol (z.B. E20).

Zudem sollte E10 europaweit obligatorisch werden und E5 als so genannte Schutzsorte ablösen. In 15 Mitgliedsstaaten besteht nach den jeweiligen nationalen Kraftstoffregelungen keine Pflicht zum Anbieten von E5 mehr, zwei weitere Mitgliedsstaaten planen konkret die Abschaffung der entsprechenden Schutzsortenregelung. Ein Verzicht auf die Verpflichtung der Mineralölwirtschaft, neben E10 auch E5 anzubieten, führte automatisch zu einem Anstieg des Marktanteils von E10 und damit unmittelbar zu größeren Emissionseinsparungen. Die Normung und Einführung von Ottokraftstoffen mit einem Ethanolgehalt von mehr als 10 Prozent sollte zügig abgeschlossen werden. Hierfür wird das Deutsche Institut für Normung (DIN) dem europäischen Normungsinstitut CEN noch in diesem Jahr einen konkreten Spezifikationsvorschlag für E20 übermitteln, damit die Normungsarbeit aufgenommen werden kann.

Anhang V:

Die Kommission schlägt für Rest- und Abfallstoffe, die nicht im Anhang IX gelistet sind, vor, bei der Berechnung der THG-Einsparungen die indirekten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) - d.h. Emissionen, die nicht direkt mit der betreffenden Wertschöpfungskette verbunden sind - zu berücksichtigen (Anhang V, Teil C, Nummer 18). Dadurch wird die THG-Einsparung dieser Reststoffe künstlich kleingerechnet. Kraftstoffe aus Nicht-Anhang-IX-Rest- und Abfallstoffen machen heute einen beträchtlichen Teil der in Europa erzeugten nachhaltigen Biokraftstoffe aus und sind für die Mitgliedstaaten ein entscheidendes Instrument zur Erreichung ihrer nationalen Klimaziele im Verkehrssektor. Diese Bestimmung würde - ohne Begründung und ohne angemessene Folgenabschätzung - den Wert der THG-Emissionseinsparung von Biokraftstoffen aus diesen Rückständen verringern und möglicherweise ihre Eignung zur Einhaltung der Ziele für die Treibhausgaseinsparung gefährden.

Dieser Vorschlag stellt eine gravierende Abweichung von der direkten Treibhausgasberechnungsmethodik der RED II dar. Er wird in der Praxis die Möglichkeit einschränken, neue Rohstoffquellen, die nicht im Anhang IX enthalten sind, zu nutzen und zu entwickeln. Zudem erscheint dieser gravierende Eingriff in die Treibhausgasberechnung von Rest- und Abfallstoffen zu kurz gegriffen, da viele Mitgliedsstaaten Stand heute noch nicht einmal die derzeitigen RED II-Vorschriften umgesetzt haben. Der Vorschlag wird deshalb das THG-Einsparungspotential von Biokraftstoffen in Europa signifikant einschränken. Dies kann künftige Investitionspläne einfrieren oder bereits getätigte Investitionen auf der Grundlage der RED II in das Leere laufen lassen. Zudem wird die Regelung zu höheren Preisen für Verbraucher führen, da Auswahl und Verfügbarkeit an Biokraftstoff-Rohstoffen in der EU massiv eingeschränkt werden. Zudem ist damit zu rechnen, dass diese lokalen Reststoffe in Biokraftstoffmärkte in Übersee (z.B. in die USA) exportiert werden, anstatt einen Beitrag zu den europäischen Klimaschutzbemühungen zu leisten.

Berlin, 18.10.2021